

Wasserversorgungsverordnung

vom 13. Dezember 2022 (Stand 01.01.2023)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 2. Juni 2022, beschliesst folgende Verordnung

Art. 1 *Einmalige Anschlussgebühren*

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) CHF 240.00 pro Belastungswert (LU) nach SVGW und
- b) pro m3 umbauten Raum (uR) nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:
 - für die ersten 1'000 m3 uR CHF 4.00
 - für die weiteren 2'000 m3 uR CHF 3.00
 - für alle weiteren m3 uR CHF 2.00

Art. 2 *Einmalige Löschgebühr*

Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m3 umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:

- für die ersten 1'000 m3 uR CHF 4.00
- für die weiteren 2'000 m3 uR CHF 3.00
- für alle weiteren m3 uR CHF 2.00

Art. 3 *Wiederkehrende Grundgebühr*

Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet. Sie beträgt pro LU CHF 6.00

Art. 4 *Wiederkehrende Verbrauchsgebühr*

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.25/m3

Art. 5 *Wiederkehrende Löschgebühr*

Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m3 uR

- für die ersten 1'000 m3 uR CHF 0.10
- für die weiteren 2'000 m3 uR CHF 0.02
- für alle weiteren CHF 0.01

Art. 6 *Bezüge über mobilen Wasserzähler*

¹Die Grundgebühr für von der Wasserversorgung Rubigen zur Verfügung gestellte Wasserzähler und andere Zählanlagen beträgt pauschal CHF 30.00 pro Zähler bis zum 30. Tag. Ab dem 31. Tag wird ein Zuschlag von CHF. 1.00 pro Tag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Bereitstellung, Installation, Deinstallation, Magazinieren sowie Veraltungsgebühren (Arbeit und Material) werden zusätzlich in Rechnung gestellt (nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rubigen).

²Vorbehalten bleibt die Gebühr für die bezogene Wassermenge gemäss Art. 37 WVR und Art. 2 dieser Verordnung.

Art. 7 *Ungemessene Wasserbezüge*

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 120.00 (inkl. 30m³ Wasserbezug) pro Ereignis erhoben.

² Bei ungemessenen Wasserbezüge über 30m³ wird die bezogene Mehr-Wassermenge gemäss Art. 2 dieser Verordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 8 *Fälligkeit wiederkehrende Gebühren*

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den hälftigen Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Wasserversorgungsverordnung vom 8. Oktober 2002 aufgehoben.

Rubigen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär



Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	13.12.2022	01.01.2023	Erstfassung

